

Namensnennung bei Krankheit

Zeitung stellt eine Geistheilerin bloß, die möglicherweise krank ist

In einer Lokalzeitung wird über eine angebliche Geistheilerin berichtet, die von einem selbst ernannten Hellseher besessen sei. Die geplagte ältere Dame sei felsenfest u.a. davon überzeugt, dass der ehemalige Gärtnergehilfe, Pudelnzüchter, Nachtwächter und Zeitungsaussträger sich vom Menschen zum Geist transformiere – und dergestalt rumore, dass er nicht nur „den Schließmuskel der Harnröhre kaputt mache“. Der Mann vibriere in ihr. Der Hellseher und die von ihm angeblich besessene Frau werden von der Zeitung namentlich genannt. Der Mann beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er ist der Auffassung, dass der Artikel ehrverletzende Aussagen enthält. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die Zitate seien so wie veröffentlicht gefallen. Der Beschwerdeführer habe den Verfasser des Berichts bedroht und beleidigt, dem Verleger der Zeitung gar ein Päckchen mit einem Haufen Kot übersandt. Man halte den Mann für eine relative Person der Zeitgeschichte, weil er im Fernsehen auftrete und Haushalte mit Angeboten der Wundheilung überschwemme. (1999)

Nach Meinung des Presserats wird in dem Beitrag das Persönlichkeitsrecht der mehrfach zitierten Frau verletzt. Gerade im Hinblick darauf, dass die Frau möglicherweise psychosomatisch krank ist, wäre es angebracht gewesen, auf die ausführlichen Darstellungen in Verbindung mit der Nennung des Namens der Frau zu verzichten. Da dies nicht geschehen ist, erkennt der Presserat einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einen Hinweis. Der Ansicht des Beschwerdeführers, der Artikel enthalte ehrverletzende Aussagen über seine Person, kann der Presserat dagegen nicht folgen. Er selbst ist durch seine Aktivitäten an die Öffentlichkeit getreten und muss daher akzeptieren, dass die Presse sich kritisch mit seiner Person befasst. In diesem Zusammenhang ist es selbstverständlich, dass auch sein voller Name genannt werden darf. Eine Verletzung der Ziffern 8 und 9 des Pressekodex liegt daher in diesem Zusammenhang nicht vor. (B 39/00)

(Siehe auch „Bezeichnung ‚gaga‘“ B 45/00 und „Krankheit“ B 96/99, B 46/00 und B 47/00 sowie „Foto einer psychisch Kranken“ B 172/00 und B 173/00)

Aktenzeichen: B 39/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Hinweis